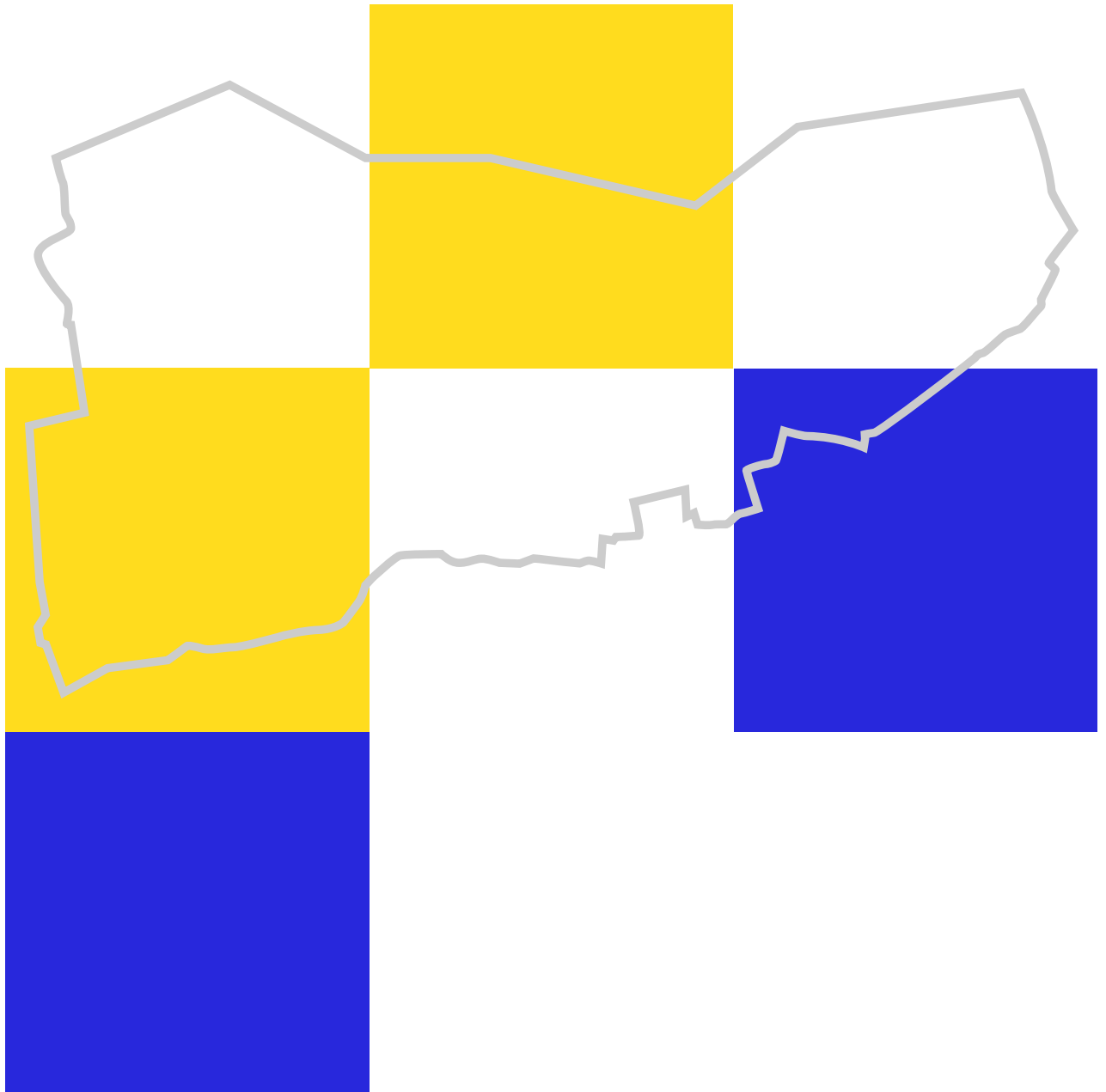


06.11.2025

Verordnung Fonds für fürsorgerische Zwecke



Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen erlässt, gestützt auf die Gemeindeverordnung, Art. 92, Abs. 2, folgende Verordnung:

Art. 1

Zweck

Der Fonds für fürsorgliche Zwecke ermöglicht die Ausrichtung von Beiträgen zu fürsorglichen oder wohltätigen Zwecken an natürliche Personen.

Art. 2

Zuständige Behörde

Gesuche betreffend die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds sind schriftlich und begründet an die Einwohnergemeinde Frauenkappelen zu richten. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds.

Art. 3

Rückerstattung

Die Beiträge werden grundsätzlich «à fonds perdu» ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 4.

Art. 4

Zweckentfremdung

Bei Zweckentfremdung der Mittel durch die Empfängerin oder den Empfänger wird der Betrag vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung sofort zur Rückzahlung fällig.

Art. 5

Bewirtschaftung

Das Kapital des Fonds ist zinstragend anzulegen. Es kann durch Legate und Zuwendungen Dritter alimentiert werden.

Art. 6

Auflösung

Der Gemeinderat beschliesst über die Auflösung des Fonds sowie die Verwendung des Restkapitals, wenn dessen Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

So beraten und angenommen in der Gemeinderatssitzung vom 6. November 2025.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

Sig. Marc Wyttenbach, Präsident

Sig. Ramona Hämmerli, Geschäftsleiterin